

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

B a s e l, den 15. August 1932.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Eine Delegation unserer Vereinigung hatte die Ehre, Herrn Bundesrat Schultess, Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, und in Abwesenheit von Herrn Bundespräsident Motta, Chef des Politischen Departements, Herrn Minister Dinichert die Wünsche auseinanderzusetzen, welche die Schweizerbanken hinsichtlich der Clearingverträge und der Kompensationsabkommen mit auswärtigen Staaten dem Bundesrate angelegentlich zur Berücksichtigung empfehlen möchten.

Wir gestatten uns, diese Wünsche in der gegenwärtigen Eingabe zusammenzufassen und zu begründen.

I.

Bei den bisherigen Clearingabkommen mit Oesterreich, mit Ungarn, mit Jugoslawien und mit Bulgarien standen unzweifelhaft die Interessen der schweizerischen Exportindustrie in erster Linie. Wir begreifen sehr wohl, dass der Bundesrat im Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung für die schweizerische Industrie fürs erste die Exportinteressen in den Vordergrund gestellt hat, möchten uns aber gestatten, darauf hinzuweisen, dass dies nicht die einzigen des Schutzes würdigen Interessen der Schweiz sind, sondern dass daneben noch andere, insbesondere finanzielle Interessen stehen, welche das gute Recht haben, im gleichen Range gewürdigt und geschützt zu werden.

In den Clearingabkommen mit Oesterreich vom 12. November 1931 und vom 8. April 1932 ist zwar vorgesehen, dass ein Drittel des österreichischen Exporterlöses für die Abwicklung des österreichischen Schuldendienstes in der Schweiz zu reservieren ist. Eine Kontrolle darüber, was für Zahlungen aus diesem Drittel geleistet werden, ist indessen unseres Wissens nicht vorgesehen. Sollte unsere Vermutung zutreffen, dass aus diesem Drittel im Wesentlichen nur die Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem seinerzeitigen Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Oesterreich erfüllt würden, so dürften wir doch wohl feststellen, dass die anderen Finanzgläubiger Oesterreichs dadurch benachteiligt werden.

In dem Clearingabkommen mit Ungarn vom 14. November 1931 werden zwar zwei Drittel der Exporterlöse Ungarns der Ungarischen Nationalbank zur Verfügung gestellt, allein es ist keine Vorsorge getroffen, dass aus diesen zwei Dritteln die Ansprüche schweizerischer Finanzgläubiger vorzugsweise oder ausschliesslich befriedigt werden.

An den Bundesrat der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
B e r n



Im Clearingabkommen mit Jugoslawien vom 27. April 1932 wird den Forderungen der schweizerischen Exporteure ein unbedingtes Prioritätsrecht auf den jugoslawischen Exporterlös in der Schweiz gegeben. Ein allfälliger Ueberschuss ist zu verwenden zur Abtragung von Einzahlungen bei der jugoslawischen Nationalbank für Verpflichtungen in der Schweiz, die nicht aus dem Export schweizerischer Waren (will heissen von Natur oder Bodenerzeugnissen oder Produkten der Verarbeitungsindustrie) herrühren. Hierunter gehören zweifellos auch Forderungen aus dem Transithandel der Schweiz, wodurch ausländischen Produzenten die Möglichkeit gegeben wird, durch Vermittlung schweizerischer Handelshäuser Fakturen über fremde Waren auf dem Wege des schweizerischen Clearings einzukassieren. Erst ein allfällig darüber hinaus verbleibender Saldo wird für einen eventuellen Rückstand des öffentlichen Schuldendienstes Jugoslawiens in der Schweiz reserviert.

In der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und der bulgarischen Nationalbank vom 8. April 1932 wird voraus der bulgarischen Nationalbank 20 % des Erlöses des bulgarischen Eierimportes in die Schweiz, plus Fr. 12.- Fracht für jede Kiste Eier, zur freien Verfügung gestellt. Die verbleibenden 80 % werden zur successiven Befriedigung folgender Gruppen verwendet:

- 1) schweizerische Warenexportforderungen mit schweizerischen Ursprungszeugnissen haben das erste Vorrecht,
- 2) schweizerische Forderungen aus dem Export nicht schweizerischer Waren nach Bulgarien, sowie schweizerische Forderungen aus andern als Warengeschäften werden gleichberechtigt in den zweiten Rang gestellt,
- 3) der Ueberschuss steht zur Verfügung zur Befriedigung ausländischer Forderungen, sofern diese nur in Schweizerfranken stipuliert und in der Schweiz domiziliert sind.

Mit dieser kurzen Aufzählung glauben wir nachgewiesen zu haben, dass für die finanziellen Forderungen schweizerischer Gläubiger tatsächlich nur ungenügend vorgesorgt ist.

II.

Wir haben bereits anerkannt, dass das Bestreben des Bundesrates, der schweizerischen Industrie Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, durchaus berechtigt ist, möchten uns aber gestatten darauf hinzuweisen, dass dieses Bestreben in den vorhandenen Abkommen nur unvollkommen zum Ausdruck kommt. Ausländische Transitwaren schaffen sicher nur sehr bescheidene Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz und bei den Exporteuren selber ist vielfach die Lage so, dass sie seit längerer Zeit auf Vorrat gearbeitet haben und nun mit Hilfe der Clearingabkommen ihre immobilisierten Läger durch den Export nach Ländern mit Clearingabkommen zu Geld machen, irgendeine Verpflichtung, im Betrage der erhaltenen Zahlungen wieder neue Waren zu fabrizieren, ist ihnen unseres Wissens nie auferlegt worden.

Die schweizerischen Finanzguthaben im Ausland sind solchen Warenlägern in gewisser Beziehung gleichzusetzen, da sie vielfach auch direkt oder indirekt mit dem Export im Zusammenhang stehen und die internationale Kreditgewährung zweifellos während der letzten Jahre die Wirkung gehabt hat, die Weltwirtschaft im Gang zu

halten, die sonst schon Jahre früher zum Erliegen gekommen wäre.

nicht
Wir möchten ferner betonen, dass Wirtschaftsverhandlungen mit Ländern, welche eine Devisenzwangswirtschaft eingeführt haben, notwendigerweise einen ganz andern Charakter annehmen, als Wirtschaftsverhandlungen mit Ländern ohne Beschränkungen des internationalen Zahlungsverkehrs. Es rührt dies davon her, dass im ersten Fall praktisch durch die Clearingabkommen die sämtlichen Exporterlöse zu bestimmten Zwecken vorweg genommen werden, sodass für den Finanzgläubiger tatsächlich die Möglichkeiten, sein Geld herauszubringen, ausserordentlich eingeschränkt, wenn nicht gänzlich beseitigt werden.

Nicht unerwähnt möchten wir dabei lassen, dass die einseitige Wahrnehmung unserer Exportinteressen bei den auswärtigen Staaten die Meinung aufkommen lässt, dass für die finanziellen Forderungen der Schweiz unser Staat sein Desintéressement bekundet, was selbstverständlich die Stellung der Schweizergläubiger ausserordentlich erschwert.

III.

Gestützt auf alle diese Feststellungen und Erwägungen möchten wir den hohen Bundesrat dringend bitten, beim Abschluss neuer Clearingverträge mit andern Ländern oder bei der Erneuerung bestehender Verträge folgenden Postulaten Rechnung zu tragen:

1. dass von vornherein ein gewisser angemessener Prozentsatz der Exporterlöse in der Schweiz reserviert wird für die Befriedigung von schweizerischen Bankforderungen in den betreffenden Ländern;
2. dass der Schweizerischen Bankiervereinigung die Möglichkeit gegeben wird, bei solchen Verhandlungen durch einen Delegierten oder einen Experten vertreten zu sein.

Stimmant
Herr Präsident Bachmann von der Schweizerischen Nationalbank, der bisher im Verein mit den andern Unterhändlern für die Schweiz gewiss sehr aner kennenswerte Ergebnisse erzielt hat, hat unseres Wissens vom Bundesrat kein Mandat erhalten, bei den Verhandlungen auch die schweizerischen Finanzinteressen zu wahren.

IV.

Aber auch bei den Kompensationsabkommen, die in Zukunft abgeschlossen werden, müssen wir wünschen, dass den Interessen der Banken Rücksicht getragen wird, einmal in der Weise, dass vorzugsweise solchen Ländern der Import in die Schweiz geöffnet wird, welche in der Lage sind, schweizerische Waren abzunehmen oder schweizerische Finanzforderungen mit ihren Exporten zu tilgen, und sodann auch in der Weise, dass Importkontingente nicht bloss zum Zwecke des Austausches mit schweizerischen Exportwaren bewilligt werden, sondern auch zum Zwecke der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der betreffenden Länder in der Schweiz.

- 4 -

Wir erklären uns gerne bereit, falls Sie das wünschen sollten, unsere Begehren nochmals durch eine Delegation mündlich mit Ihnen zu besprechen und wir wären Ihnen für eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Begehrens sehr zu Dank verpflichtet.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

Der Präsident: Der I. Sekretär:

sig. Robert La Roche. Vischer.